



Frau  
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12455/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „gemeinschaftliches Zusammenwirken von Staatsanwalt und Richterin bei der Urteilserstellung vor Durchführung der Hauptverhandlung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 13:

Mit der Prüfung, ob auf Grund einer schriftlichen Anzeige ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheit die Staatsanwaltschaft Eisenstadt befasst.

Nach der sowohl von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der zuständigen Fachabteilung meines Hauses als auch vom Weisungsrat geteilten Ansicht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ergaben sich nach Prüfung der Ermittlungsergebnisse keiner Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten oder allenfalls sonstiger Beteiligter.

Die Staatsanwaltschaft hat dabei auch berücksichtigt, dass bereits der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung zur Zahl 11 Os 128/16g, 129/16d zu dem anfragegegenständlichen Vorwurf Folgendes ausgeführt hat:

„Die Besetzungsrüge (Z 1) behauptet eine Ausgeschlossenheit der Vorsitzenden des Schöffengerichts gemäß § 43 Abs 1 Z 3 StPO, weil diese vor der Hauptverhandlung mit dem Anklagevertreter per E-Mail korrespondiert und dabei „Entwürfe für das Urteil“ bzw „Schuldspruchskonzepte“ ausgetauscht habe.

Wie die von der Vorsitzenden in ihrer Stellungnahme zu einer (darauf bezogenen) Disziplinaranzeige vorgelegten E-Mail (ON 568) zeigen, trifft dieser Einwand nicht zu (RIS-Justiz RS0125767; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 34 und 132). In dieser Korrespondenz

zwischen Staatsanwalt und Richterin wird lediglich eine seitens der Anklagebehörde in Aussicht genommene Modifikation des Anklagevorwurfs wegen § 297 Abs 1 StGB (laut Strafantrag vom 30. Dezember 2013) für die Hauptverhandlung angekündigt und sodann im Antwortschreiben unter dem Titel „Spruch zum Strafantrag“ textlich umgesetzt. Der Anklagevertreter spricht sodann eine weitere Einschränkung dieses Vorwurfs an („Gernot L\*\*\*\*\* müsste wegfallen“) und räumt („zum Faktum a.“) auch Schwächen der Beweislage ein. Die Vorsitzende erklärt darauf, dass dies Gegenstand der Beratung mit den Schöffen sein werde. Damit ist der vorliegende Schriftverkehr keineswegs geeignet, ein die Ausgeschlossenheit bewirkendes Naheverhältnis zwischen Staatsanwalt und Richterin (vgl RIS-Justiz RS0045935) oder aber andere Gründe zu belegen, die geeignet wären, aus Sicht eines verständig würdigenden objektiven Beurteilers (Lässig, WK-StPO § 43 Rz 10 ff) die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der vorsitzenden Richterin in Frage zu stellen (RIS-Justiz RS0097086).“.

Aufgrund dieser Entscheidung des Höchstgerichts ergab sich von der strafrechtlichen Beurteilung ausgehend auch für die Dienstaufsicht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Zugleich steht aber außer Frage, dass auch die Herbeiführung derart missverständlicher Umstände zu vermeiden ist und Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehalten sind, in ihrem Verhalten auf die gebotene Distanz zu achten. Darauf wird laufend – und wurde auch fallbezogen – hingewiesen.

Zu 14 bis 16:

Wie auch zuletzt der jüngste Bericht der vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzten Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) eindrucksvoll belegt, erhält die österreichische Justiz für ihre Leistungen auch im internationalen Vergleich laufend Bestnoten und nimmt eine Spitzenposition ein. Dies wäre ohne ein in allen Bereichen hochqualifiziertes Justizpersonal nicht möglich. Dem entsprechend misst die österreichische Justiz einer sorgfältigen Personalauswahl ebenso einen hohen Wert bei wie einer qualitätsvollen Berufsausbildung. Strenge Auswahlkriterien, ein überaus anspruchsvolles und detailliertes Auswahlverfahren sowie eine mehrjährige praktische und theoretische Berufsausbildung als Richteramtsanwärterin bzw. Richteramtsanwärter leisten an sich Gewähr, dass nur solche Personen Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte werden, die die dafür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zu 17 bis 19:

Dazu wird keine umfassende Statistik geführt. Auf Grundlage einer händischen Auszählung kann allerdings mitgeteilt werden, dass im angefragten Zeitraum 2011 je ein/e Richter/in und ein/e Staatsanwält/in einschlägig angeklagt wurden (ein Freispruch 2013, ein Schulterspruch

2015; Angabe des Jahres der letztinstanzlichen Entscheidungen). 2012 wurden zwei Richter/innen angeklagt (Schuldspruch 2012 und 2013), 2013 ebenfalls (ein Schuldspruch 2014, ein Freispruch 2013), 2015 wurden zwei Richter/innen angeklagt (ein Schuldspruch, eine Diversion, beides 2015). 2013 wurde ein 2010 angeklagter Richter endgültig verurteilt.

Wien, 12. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

